

## Allgemeine Vertragsbedingungen POWERFUL EVENT

### § 1 Geltung und AGB des Vertragspartners

- (1) Für alle Vertragsverhältnisse zwischen POWERFUL EVENT und den zu vermittelnden Personen (insbesondere Models, Tänzer/innen, Sänger/innen, Musikern, Künstlern, Hostessen, Moderatoren, Bands und Darstellern) – nachfolgend Vertragspartner genannt - gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen, auch wenn POWERFUL EVENT abweichenden allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners nicht ausdrücklich widersprochen hat. Dem formularmäßigen Hinweis auf Geschäftsbedingungen des Vertragspartners wird ausdrücklich widersprochen.
- (2) Mit der Übersendung von Materialien zur Aufnahme in die Personenkartei und den Webseitenpool durch den Vertragspartner zur Vermittlung und bei jedem darauf folgenden Vertragsschluss mit POWERFUL EVENT gelten die Vertragsbedingungen durch den Vertragspartner als vorbehaltlos angenommen – selbst im Falle eines vorangegangenen Widerspruchs. Abweichungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt ebenso für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.
- (3) Es finden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen in ihrer jeweils bei dem Zustandekommen des Vertrages gültigen Fassung Anwendung.

### § 2 Vertragsabschluss

- (1) Mündliche Auskünfte von POWERFUL EVENT sind stets unverbindlich. Ein Vertrag kommt erst bei schriftlicher Fixierung zustande.
- (2) Werbung, Anpreisungen oder öffentliche Äußerungen von POWERFUL EVENT stellen keine verbindlichen Angaben dar.

### § 3 Schwerwiegende Ereignisse

Schwerwiegende Ereignisse, wie insbesondere höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, kriegerische oder terroristische Auseinandersetzungen, die unvorhersehbare Folgen für die Leistungsdurchführung nach sich ziehen, befreien die Vertragsparteien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von ihren Leistungspflichten, selbst wenn sie sich im Verzug befinden sollten. Eine automatische Vertragsauflösung ist damit nicht verbunden. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, sich von einem solchen Hindernis zu benachrichtigen und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

### § 4 Allgemeine Pflichten des Vertragspartners

- (1) Der Vertragspartner verpflichtet sich im Falle des Zustandekommens eines Buchungsvertrages zur Wahrung des Gagengeheimnisses. Ihm ist es nicht gestattet, Dritte von der Höhe der Gage zu unterrichten, es sei denn, es liegt dafür ein berechtigtes Interesse vor.
- (2) Der Vertragspartner verpflichtet sich über den Inhalt sämtlicher Vereinbarungen mit POWERFUL EVENT und über die mit seiner Stillschweigen zu wahren. Ihm ist es nicht gestattet, Dritte von den Vereinbarungen zu unterrichten, es sei denn, es liegt dafür ein berechtigtes Interesse vor. Die Geheimhaltungspflicht gilt auch nach Vertragsbeendigung.
- (3) Der Vertragspartner verpflichtet sich über alle in Zusammenhang mit seiner Tätigkeit ihm zur Kenntnis gelangenden Tatsachen aus der Sphäre des Veranstalters Stillschweigen zu wahren. Die Geheimhaltungspflicht gilt auch nach Vertragsbeendigung.
- (4) Der Vertragspartner hat den Weisungen von POWERFUL EVENT und des jeweiligen Veranstalters und auch deren Erfüllungsgehilfen Folge zu leisten, es sei denn, diese verstoßen gegen rechtliche Bestimmungen oder beeinträchtigen die Kunstfreiheit in einem unzumutbaren Maß.
- (5) Der Vertragspartner ist nicht berechtigt bei Gelegenheit einer vertraglichen Veranstaltung eigene Buchungsverträge ohne die Beteiligung von POWERFUL EVENT mit Unternehmen und Veranstaltern zu schließen, sondern hat vielmehr die Pflicht, POWERFUL EVENT an einer solchen Vereinbarung als Vermittler zu beteiligen. Bei einem Verstoß gegen die vorgenannte Verpflichtung wird eine angemessene Vertragsstrafe fällig, deren Höhe in das Ermessen von POWERFUL EVENT gestellt, jedoch von dem zuständigen Gericht in voller Höhe nachprüfbar ist.
- (6) Der Vertragspartner ist verpflichtet, sich selbstständig um notwendige Visa, Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigungen zu kümmern und sie auf Verlangen vorzuzeigen.
- (7) Der Vertragspartner ist verpflichtet, für seine vertragliche Tätigkeit eine ausreichende (gewerbliche) Haftpflichtversicherung vorzuhalten, die von dem Vertragspartner im Rahmen der Vertragsdurchführung verursachte Schäden ausgleicht. Der Vertragspartner ist Powerful Event zum Ersatz desjenigen Schadens verpflichtet, der Powerful Event dadurch entsteht, dass der Vertragspartner keine oder keine ausreichende Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat.

## § 5 Allgemeine Pflichten von POWERFUL EVENT

POWERFUL EVENT wirkt auf eine reibungslose Kommunikation mit dem jeweiligen Veranstalter hin und teilt dem Vertragspartner rechtzeitig die zur Durchführung des Vertrages relevanten Informationen mit – insbesondere Veranstaltungszeit, Veranstaltungsort und besondere Bestimmungen des Veranstalters.

## § 6 Rechtsfolgen bei Vertragsstörungen

- (1) Entfällt eine Veranstaltung aus einem von POWERFUL EVENT zu vertretenden oder aus ihrer Verantwortungssphäre oder aus einem vom Veranstalter oder aus seiner Verantwortungssphäre stammenden Grund, erhält der Vertragspartner ein Ausfallhonorar in Höhe von 50% der in dem Buchungsvertrag vereinbarten Vergütung. Der Vertragspartner muss sich durch den Ausfall der Veranstaltung erlangte anderweitige Verdienstmöglichkeiten und ersparte Aufwendungen auf das Ausfallhonorar anrechnen lassen.
- (2) Erfüllt der Vertragspartner seine Verpflichtung schuldhaft nicht oder nicht in gehöriger Weise, so hat er POWERFUL EVENT eine angemessene Schadenspauschale in Höhe von 50% der in dem Buchungsvertrag vereinbarten Vergütung zu zahlen und POWERFUL EVENT darüber hinaus von allen aus der Pflichtverletzung resultierenden Ansprüchen des Veranstalters gegenüber POWERFUL EVENT freizustellen.
- (3) Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens ist durch die vorstehende Schadenspauschalierung nicht ausgeschlossen. Ebenso bleibt der zum Schadensersatz verpflichteten Partei jeweils der Nachweis offen, dass der tatsächlich entstandene Schaden wesentlich geringer ist als die vereinbarte Pauschale.
- (4) Ist der Vertragspartner wegen Krankheit verhindert, so ist dies POWERFUL EVENT unverzüglich mitzuteilen und durch ärztliches Attest nachzuweisen. Im Falle nachgewiesener Erkrankung entfallen die gegenseitigen Pflichten. Eine nicht unverzügliche Krankmeldung des Vertragspartners gilt als schuldhafte Nichterfüllung der Vertragspflichten. Vergütungsansprüche des Vertragspartners bestehen im Krankheitsfalle nicht.

## § 7 Haftung von POWERFUL EVENT

- (1) POWERFUL EVENT haftet unbeschadet der Rechte des Vertragspartners aus § 6 dieser Bestimmungen in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit, die ihr selbst, einem Vertreter oder einem Erfüllungsgehilfen vorzuwerfen ist, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haftet POWERFUL EVENT nur wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der schuldhaften Verletzung vertragswesentlicher Pflichten. Der Schadensersatzanspruch wegen der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- (2) Zu den vertragswesentlichen Pflichten von POWERFUL EVENT gehört im Falle des Zustandekommens eines Buchungsvertrages insbesondere die Hauptpflicht der Vergütungsentrichtung.

## § 8 Zahlungsbestimmungen

- (1) Eine vertraglich festgesetzte Vergütung wird nach Rechnungslegung durch den Vertragspartner an POWERFUL EVENT vier Wochen nach dem Ende der Veranstaltung zur Zahlung fällig, es sei denn aus dem Buchungsvertrag ergibt sich eine andere Fälligkeitsregelung.
- (2) Die vertraglich festgesetzte Vergütung umfasst alle Nebenkosten des Vertragspartners, es sei denn, aus dem Buchungsvertrag ergibt sich etwas anderes.
- (3) Abgaben an die Künstlersozialkasse werden autonom von dem Vertragspartner geleistet.
- (4) Soweit der Vertragspartner umsatzsteuerpflichtig ist, ist in der Vergütung eine Umsatzsteuer enthalten. Der Vertragspartner hat die Umsatzsteuer in eigener Verantwortung abzuführen.

## § 9 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Gerichtsstand ist, sofern der Vertragspartner Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, Berlin.
- (2) Schriftliche Individualvereinbarungen gehen diesen AGB vor.
- (3) Die Aufrechnung gegenüber Forderungen von POWERFUL EVENT ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen des Vertragspartners möglich.
- (4) Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, Ansprüche aus mit der Herausgeberin geschlossenen Verträgen als Ganzes oder einzelne Rechte und Pflichten hieraus abzutreten oder sonstige Rechte und Pflichten aus mit POWERFUL EVENT geschlossenen Verträgen ohne deren Zustimmung in Gänze oder teilweise auf Dritte zu übertragen. Sämtliche vertraglichen Vereinbarungen sind schriftlich niederzulegen.
- (5) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser AGB nicht.